Vossische Zeitung 26. IV. 1916

Die Zusammensetzung der Schätzungsämter.

Die Schätzungsgesetz-Kommission des Abgeordnetenhauses erledigte am Donnerstag zunächst den heißumstrittenen § 7. Die Regierung erklärte nochmals, daß sie ausschlaggebendes Gewicht darauf legt, daß unabhängige Leute, die von persönlichen und privaten Interessen unbeeinflußt sind, in die Schätzungsämter hineinkommen; sie halte es für ausgeschlossen, daß dies der Fall sein wird, wenn Personen, die Grundstücksgesellschaften nahestehen, ohne Einschränkung in die Schätzungsämter gelangen dürfen. Die Unparteilichkeit sei für die Regierung so wichtig, daß, wenn die Kautelen, die die Vorlage vorsieht, so durchbrochen werden, wie es die Beschlüsse erster Lesung tun, der Entwurf keinen Wert mehr für sie habe. Das Aeußerste, was sie zugeben könne, sei der (von uns bereits mitgeteilte) konservative Antrag. Während Fortschrittler und Nationalliberale diesen Antrag bekämpften, der sich übrigens mit den Wünschen des Vorstandes des Städtetages deckt, sprachen sich die Vertreter der übrigen Parteien dafür aus, brachten allerdings noch vereinzelte Abänderungsanträge dazu ein. Von nationalliberaler Seite war ein Zusatzantrag zu § 7 eingebracht, wonach der Vorsitzende des Kommunalverbandes nicht Mitglied des Schätzungsamtes sein darf. Trotz des heftigen Widerspruchs der Regierung, die auf Süddeutschland, besonders auf Baden und Württemberg, hinwies, wo in sehr zahlreichen Fällen die Leiter der Kommunalverbände den Vorsitz in den Schätzungsämtern führen, ohne daß sich daraus irgendwelche Mißstände entwickelt hätten, und trotz scharfer Opposition der Konservativen, die in dem Antrage ein starkes Mißtrauensvotum gegen die Landwirte erblickten, wurde er von denjenigen Parteien, die auch sonst auf dem Standpunkt stehen, daß dem Landrat der Vorsitz in den Veranlagungskommissionen abgenommen werden muß, zum Beschluß erhoben. Die Folge davon war, daß in der Gesamtabstimmung neben Fortschrittlern und Liberalen, deren sonstige Wünsche unerfüllt geblieben waren, auch ein Teil der Konservativen, denen dieser Zusatz das Gesetz unannehmbar machte, nicht dafür stimmte, sondern sich der Abstimmung enthielt. Nur mit 13 gegen 10 Stimmen gelangte der § 7 zur Annahme, 5 Mitglieder enthielten sich. Es steht also nicht fest, ob dieser Beschluß in der dritten Lesung wieder umgestoßen wird.

Nach dem neu gestalteten § 7 darf als Mitglied eines Schätzungsamts nicht bestellt werden, wer 1. gewerbsmäßig Grundstücks- oder Hypothekengeschäfte vermittelt, 2. gewerbsmäßig den Erwerb oder die Veräußerung oder die Beleihung von Grundstücken betreibt, 3. Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrats (Verwaltungsrats) einer Gesellschaft ist, die den gewerbsmäßigen Betrieb eines den Erwerb oder die Veräußerung oder die Beleihung von Grundstücken bezweckenden Unternehmens zum Gegenstande hat, 4. bei einem der zu 1 bis 3 aufgeführten Betriebe oder Unternehmen beschäftigt ist. Die Aufsichtsbehörde kann gegebenenfalls nach Anhörung der zuständigen Handelskammer, Handwerkskammer oder Landwirtschaftskammer Ausnahmen zulassen; dies gilt insbesondere für Bausachverständige und Baugewerkstreibende, die sich nicht überwiegend mit dem Erwerb von Grundstücken zur eigenen Bebauung und ihrer Wiederveräußerung beschäftigen, sowie von solchen Personen, welche durch ihren Beruf eine besondere Eignung und Vorbildung für das Schätzungswesen besitzen. Die Mitglieder des Schätzungsamtes dürfen neben ihrer amtlichen eine gewerbsmäßige Tätigkeit bei Abschätzung von Grundstücken nicht ausüben. Der Vorsitzende des Kommunalverbandes darf nicht Mitglied des Schätzungsamts sein.

Weitere tiefgehende Meinungsverschiedenheiten ergaben sich bei dem von der Bestellung der Schätzer handelnden § 8. Hier bezeichnete die Regierung den Kommissionsbeschluß, der gegen den Widerruf eines Schätzers die Beschwerde an den Bezirksausschuß vorsieht, als unannehmbar. Der Widerruf sei keine Disziplinarmaßnahme, sondern stehe rechtlich der Kündigung gleich. Wolle man die Entscheidung darüber, ob in solchem Falle der Widerruf berechtigt ist, den Bezirksausschüssen überlassen, so werde die Entscheidung darüber, ob eine Gemeinde ihre Beamten weiterbeschäftigen will, in eine Stelle außerhalb der Gemeinde verlegt. Das sei etwas ganz Ungewöhnliches; es bedeute einen bedenklichen Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht der Städte, wenn man dem Bezirksausschuß das Recht gebe, nachzuprüfen, ob die Entscheidung der Gemeinde richtig war. Ein zweites Bedenken der Regierung richtete sich nicht gegen die Beschlüsse erster Lesung, sondern gegen neu eingegangene Anträge, die sich auf die Körperschaften bezogen, welche die Bestellung der Schätzer vorzunehmen haben. Nach der Regierungsvorlage, mit der sich die Kommission in erster Lesung einverstanden erklärt hat, ist hierfür der Gemeindevorstand bezw. der Kreisausschuß zuständig. Fortschrittler und Sozialdemokraten beantragten, daß die Wahl durch den Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung bezw. durch den Kreisausschuß und den Kreistag erfolgen soll. Die Regierung wandte dagegen ein, daß es ihr darauf ankomme, den Einfluß der Grundbesitzer auszuschalten. Auf den Hinweis eines der Antragsteller, daß sie dann die Konsequenz ziehen und die Beseitigung des Hausbesitzerprivilegs vorschlagen solle, blieb sie die Antwort schuldig. In ähnlicher Richtung wie der fortschrittlich-sozialdemokratische Antrag bewegte sich ein Zentrumsantrag, der speziell auf die Verhältnisse im Rheinland Bezug nahm, wo bekanntlich nicht in allen Städten und Landgemeinden ein kollegialischer Gemeindevorstand besteht. In diesen Gemeinden soll nach dem Antrage die Bestellung durch die Gemeindevertretung erfolgen, also nicht durch den Bürgermeister allein.

Nach Ablehnung des fortschrittlich-sozialdemokratischen Antrags und des Hauptantrags des Zentrums gelangte ein Eventualantrag des Zentrums zur Annahme, daß in denjenigen Gemeinden, in welchen der Gemeindevorstand nicht durch ein Kollegium gebildet wird, die Bestellung durch ein aus dem Bürgermeister und 4 Mitgliedern der Gemeindevertretung gebildetes Kollegium erfolgt. Diesen Beschluß erklärten die Regierungsvertreter ad referendum zu nehmen, es ist also eine Einigung über diesen Punkt wahrscheinlich. Dagegen ist die Differenz zwischen Regierung und Kommission über die Frage der Beschwerde gegen den Widerruf eines Schätzers bestehen geblieben. Die sonstigen Aenderungen zu § 8, der schließlich einstimmig angenommen wurde, sind nur redaktioneller Art. Fortsetzung: Freitag.